

Satzung

Bundesverband

IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

Präambel

Die Mitglieder des Bundesverbandes IFGL e.V. setzen sich für Betroffene von stressinduzierten Krankheiten¹ ein und wirken darauf hin, dass diese sich auf Orts-, Länder- und Bundesebene zusammenschließen, um ihre eigenen Sichtweisen und Erfahrungen mit dem Gesundheitssystem der Bundesrepublik Deutschland in all seinen Formen zum Ausdruck zu bringen, eigene Ziele und Forderungen in der Öffentlichkeit zu formulieren und ihre Interessen durchzusetzen. Sie treten dafür ein, dass

- Angebote zur Förderung der psychischen Gesundheit weiterentwickelt werden und im Bereich der Bundesrepublik Deutschland flächendeckend nutzbar sind;
- die Hilfe zur Selbsthilfe gefördert und die Selbstverantwortung gestärkt wird. Dies beinhaltet auch die Unterstützung bei der Zuweisung öffentlicher Mittel;
- die Selbsthilfedefinition im Bereich der psychischen Erkrankungen aktualisiert wird;
- sie in die zukünftige Planung und den Aufbau psychosozialer und psychiatrischer Hilfeangebote auf allen Ebenen als gleichberechtigte Partnerinnen und Partner mit einbezogen werden.

Sie verstehen sich dabei ausdrücklich auch als Interessenvertreter derjenigen, die aufgrund ihrer Krankheit die Arbeit des Bundesverbandes nicht aktiv mitgestalten, sie wohl aber in der Meinungsbildung vor Ort mitbegleiten.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband IFGL e.V.“ (im Folgenden der "Verband")
- (2) Er hat seinen Sitz in Neuss. Das Verbandsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der Verband ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuss unter der Nummer 2734 eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Als Zusammenschluss von Betroffenen und Gefährdeten für stressinduzierte Erkrankungen (im Folgenden die „Betroffenen“) sowie von Vereinen, Landes- und Ortsverbänden zur Koordinierung der Betroffenen hat der Verband den Zweck:
 - a. die Interessen von Betroffenen mit dem Ziel zu vertreten, niederschwellige Angebote wie die Selbsthilfe entstehen zu lassen;
 - b. den Erfahrungsaustausch untereinander durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und die regionale Selbsthilfearbeit mit dem Ziel zu fördern, das Selbstbewusstsein der Betroffenen zu stärken bzw. zu stabilisieren;
 - c. auf Bundes-, Landes- und Ortsebene gesundheitspolitisch zu wirken und ein Gesundes Leistungsklima zu fördern;
 - d. die rechtlich selbstständigen Vereine, Landes- und Ortsverbände, soweit sich diese konstituieren, zu koordinieren und diese administrativ sowie organisatorisch zu unterstützen.
- (2) Seine Aufgaben und Ziele sind demgemäß insbesondere,
 - a. durch Informations-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit die Anliegen, Forderungen und

¹ gemäß IDC 10 (in der Fassung IDC10 GM2018) z.B. Ziffern F48 bzw. Z73

Satzung

Bundesverband

IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

- Rechte der Betroffenen in Gremien, der politischen und allgemeinen Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen;
- b. die persönliche Unterstützung durch rechtlich unselbständige sogenannte Andere Burn-out Cafés (ABC) zu fördern;
 - c. rechtlich eigenständige Landesverbände zu gründen und zu koordinieren;
 - d. rechtlich eigenständige Ortsverbände zu gründen und zu koordinieren;
 - e. Netzwerke von Kontakt- und Informationsstellen zur Selbsthilfe zu fördern;
 - f. zur Verbesserung der rechtlichen, sozialen und ökonomischen Stellung und Rehabilitation von Betroffenen und zum Abbau von Vorurteilen ihnen gegenüber beizutragen;
 - g. Möglichkeiten zur Vorbeugung von stressinduzierten Krisen zu entwickeln;
 - h. über die Rechte von Betroffenen zu informieren und dazu beizutragen, dass sie gewahrt und wahrgenommen werden;
 - i. Unternehmen, Öffentlichkeit und Politik aufzuklären und zu sensibilisieren;
 - j. die Zusammenarbeit zwischen Betroffenen und den Unternehmen zu stärken;
 - k. öffentliche wissenschaftliche Veranstaltungen mit Beteiligung aus Wissenschaft, Forschungsvorhaben und Praxis durchzuführen;
 - l. Forschungsaufträge zu vergeben sowie Publikationen zu unterstützen und herauszugeben;
 - m. mit Organisationen zusammenzuarbeiten, die ähnliche Zwecke oder Ziele verfolgen;
 - n. eine Webseite zu unterhalten, die die individuelle Beratung unterstützt und einen Überblick über das regionale Angebot bietet.
- (3) Der Verband ist parteipolitisch neutral und konfessionell offen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Er wahrt Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber Wirtschaftsunternehmen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verband durch:

- (1) Mitgliedsbeiträge;
- (2) Spenden;
- (3) öffentliche Zuwendungen;
- (4) Verrechnung der Kosten aus der Leistungserstellung für die Landes- und Ortsebenen sowie
- (5) sonstige Zuwendungen.

Satzung
Bundesverband
IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Verband kennt vier Formen der Mitgliedschaft:
 - a. **Ordentliches Mitglied** kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Verbandes bejaht und unterstützt.
 - b. **Verbandsmitglied** können nur rechtlich selbstständige Vereine, Landes- und Ortsverbände werden. Jeder Verein, Landes- und Ortsverband verfügt über das Stimmrecht und die Stimmzahl eines ordentlichen Mitglieds.
 - c. **Förderndes Mitglied** können natürliche und juristische Personen werden. Sie können an der Meinungsbildung nur beratend mitwirken.
 - d. **Ehrenmitgliedschaften** kann der Vorstand des Bundesverbands verleihen. Ehrenmitgliedschaften sind grundsätzlich beitragsfrei. Sie können an der Meinungsbildung nur beratend mitwirken.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand bzw. an ein Vorstandsmitglied zu richten.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme in den Bundesverband entscheidet der Bundesvorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand kann der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Ablehnung in Textform die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die darüber zu entscheiden hat.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod oder die Auflösung bei juristischen Personen.
 - a. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Eine Beitragsrückgewährung findet nicht statt.
 - b. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen Beitrag ohne Begründung länger als ein Jahr nicht bezahlt hat.
 - c. Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Zwecken des Verbandes zuwiderhandelt, mit sofortiger Wirkung ausschließen. Er teilt den Ausschluss dem Mitglied in Textform mit Begründung mit. Das betroffene Mitglied hat das Recht, gegen den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Ausschlusses in Textform Widerspruch einzulegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
 - d. Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Verbandsvermögen.
- (6) Der Zweck und die Ziele des Bundesverbands IFGL e.V. sind unvereinbar mit den Lehren von L. Ron Hubbard. Werbung für und Kooperation mit der Scientology-Church und ihren Unterorganisationen oder Scientology-nahen Organisationen wie beispielsweise KVPM sowie die Mitgliedschaft in diesen Organisationen sind unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Bundesverband IFGL e.V.

§ 6 Landesverbände

- (1) Die Mitglieder des Bundesverbandes sollen sich auf Landesebene zu rechtlich selbstständigen Landesverbänden oder jedenfalls Landesarbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Die Landesverbände müssen als rechtlich selbstständige Verbände alsbald die Eintragung in das Vereinsregister herbeiführen und sodann Verbandsmitglied im Bundesverband werden.
- (2) Die Satzungen der Landesverbände sind in ihrem Satzungszweck von der Satzung des Bundesverbandes bestimmt. Dies gilt entsprechend für die Landesarbeitsgemeinschaften, soweit sie ein

Satzung

Bundesverband

IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

vergleichbares Regelwerk haben.

- (3) Die Zusammenarbeit des Bundesverbandes und der Landesverbände bzw. Landesarbeitsgemeinschaften ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese Geschäftsordnung ist von der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes zu beschließen.
- (4) Die rechtlich selbstständigen Ortsverbände bzw. ABC in den Ländern, in denen sich Landesverbände gegründet haben, sollen Mitglied des entsprechenden Landesverbandes werden.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet wird.
- (2) Die Einnahmen des Verbands bestehen weiterhin aus Zuschüssen, Spenden und Veranstaltungseinnahmen.
- (3) Die Beitragszahlungen sind jeweils im Januar eines Jahres im Voraus fällig bzw. nach Beginn der Mitgliedschaft bis zum Ablauf des Kalenderjahres anteilig im Voraus zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn es von 1/3 der Mitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Er kann ferner bestimmen, dass die Mitgliederversammlung durch geeignete elektronische Kommunikationsmittel in Bild und Ton übertragen wird und Mitglieder sich auf diesem Wege mit elektronischen Kommunikationsmitteln an Abstimmungen beteiligen können (Onlineverfahren). Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (5) Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Verbands, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Einberufung erfolgt in Textform, insbesondere auch per Email, durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Satzung
Bundesverband
IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beratende/beschlussfassende Organ des Verbandes und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a. Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c. Wahl des Vorstandes unter Bestimmung der zwei Vorsitzenden, des Schatzmeisters sowie des Schriftführers, und Entlastung des Vorstandes;
 - d. Wahl bzw. Bestätigung und Abberufung der Beisitzer;
 - e. Wahl von 2 Kassenprüfern und die Genehmigung der Kassenprüfung;
 - f. Festlegung der Ziele für das auf die Mitgliederversammlung folgende Jahr und darüber hinaus;
 - g. Festlegung der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung);
 - h. Entscheidung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Verbands;
 - i. Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen;
 - j. Geschäftsordnung über die Zusammenarbeit mit den Landesverbänden;
 - k. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied des Verbandes ist in der Mitgliederversammlung mit einer Stimme stimmberechtigt. Das Stimmrecht kann persönlich oder unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Wird die Versammlung im Onlineverfahren übertragen, steht eine mit elektronischen Kommunikationsmitteln abgegebene Stimme der persönlichen Stimmrechtsausübung gleich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit sich aus zwingendem Recht oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung keine andere Leitung wählt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter zu bestätigen.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den 2 Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die Vorsitzenden bestimmen aus ihrem Kreis den 1. und 2. Vorsitzenden und vertreten den Verband gemeinschaftlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Soweit ein Vorsitzender als Vorstand ausscheidet, vertritt der verbleibende Vorsitzende den Verband allein.
- (2) Ist kein eigener Schatzmeister gewählt, so wird ein Vorstandsmitglied für diese Aufgabe durch den Vorstand benannt.

Satzung
Bundesverband
IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

- (3) Ist kein eigener Schriftführer gewählt, so wird ein Vorstandsmitglied für diese Aufgabe durch den Vorstand benannt.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre. Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Verbands werden. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verband endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein weiteres Verbandsmitglied bis zum Ende der Amtszeit zum Vorstand berufen.
- (6) Die Einladung und Vorbereitung seiner Sitzungen obliegt dem Vorstand selbst. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann außerhalb einer Sitzung, fernmündlich, in Textform (insbesondere per Email) oder auf anderem Wege der elektronischen Kommunikation gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder vorab informiert wurden und kein Widerspruch erfolgt ist.
- (7) Der Vorstand führt und koordiniert die Geschäfte des Verbandes und setzt die Ziele aus der Mitgliederversammlung um. Er ist insbesondere zuständig für:
 - a. Aufstellung und Abwicklung der Jahreshaushalte und Feststellung der Jahresrechnungen;
 - b. Verwaltung des Verbandsvermögens nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Geschäftsführung;
 - c. Einstellung und Entlassung von hauptamtlichen Mitarbeitern;
 - d. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - e. Aufnahme von Mitgliedern;
 - f. Änderungen bestimmter Satzungsinhalte, die der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt entgegen stehen, und die Umsetzen von Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden; diese Satzungsänderungen kann der Vorstand eigenständig durchführen, sie müssen allen Mitgliedern alsbald in Textform mitgeteilt werden;
 - g. Behandlung der Vorschläge des Beirats.

Satzung
Bundesverband
IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

- (8) Zur Erledigung von Aufgaben kann der Vorstand Arbeitskreise und Projektgruppen einsetzen, in denen auch sachkundige Nicht-Mitglieder beratend mitwirken können:
 - a. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage
 - (i) beschließen, dass Verbands- und Organämter auf der Grundlage eines Werksvertrages ausgeübt werden;
 - (ii) Aufträge über Tätigkeiten für den Verband gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
 - b. Der Vorstand kann die Erledigung von Aufgaben auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen und bis zu vier Mitglieder hierfür in den Vorstand als Beisitzer berufen.
- (9) Der Schatzmeister kann zum besonderen Vertreter i.S.d. §30 BGB bestellt oder ihm kann eine gesonderte Einzelvollmacht erteilt werden. [Bei Ausgaben des Vereins, die den Betrag der Einzelvollmacht des Schatzmeisters überschreiten, ist die Gegenzeichnung der beiden Vorsitzenden notwendig. Die Höhe der Einzelvollmacht wird jährlich in der Mitgliederversammlung festgelegt.]

§ 12 Beisitzer; Erweiterter Vorstand

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes bis zu vier Beisitzer für die Dauer von zwei Jahren wählen. Zwischen den Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbst, soweit erforderlich, Beisitzer ernennen; sie bedürfen der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beisitzer handeln im Auftrag des Vorstandes; sie sind keine besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- (3) Zusammen mit dem Vorstand bilden sie den erweiterten Vorstand. Für die Sitzungen und Beschlüsse gilt § 11 Absatz 5 entsprechend.

§ 13 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer des Verbands für die Dauer von 2 Jahren ernennen.
- (2) Der Geschäftsführer kann Mitglied im Vorstand sein.
- (3) Der Geschäftsführer ist automatisch Mitglied im Beirat.
- (4) Wiedereinsetzen ist zulässig.
- (5) Die Aufgaben des Geschäftsführers sind in der vom Vorstand definierten Aufgabenbeschreibung festgelegt.
- (6) Der Geschäftsführer erhält neben der Kostenerstattung seiner Auslagen für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung. Die Vergütung wird jährlich neu in der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 14 Beirat

- (1) Der Vorstand kann bis zu 5 Beiratsmitglieder (natürliche oder juristische Personen) auf die Dauer von 2 Jahren ernennen.
- (2) Im Beirat sind zusätzlich jeweils ein Mitglied aus jedem Landesverband bzw. einer Landesarbeitsgemeinschaft vertreten.

Satzung
Bundesverband
IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.

19. März 2018

- (3) Der Beirat tritt auf Einladung des Vorstandes jährlich oder bei Bedarf zusammen. Er wird darüber hinaus einberufen, wenn dies 1/3 der Beirats-Mitglieder verlangt.
- (4) Die Aufgaben des Beirates umfassen:
 - a. Erarbeitung von Anregungen zur Erfüllung der besonderen Aufgaben des Bundesverbands;
 - b. Beratung und Unterstützung des Vorstands mit seinem Netzwerk in allen Fragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet alleine zu den Fragen des Verbands, speziell bei Personalentscheidungen, Führung und Leitung der Geschäftsstelle, Pressemitteilungen und Sofortmaßnahmen.

§ 15 Ehrenamtspauschale und Haftung

- (1) Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen nach § 670 BGB und die Vorstandsmitglieder und andere Organmitglieder des Verbands können eine Entschädigung in Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.
- (2) Haftungserleichterung nach § 31a, 31b BGB: Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren jährliche Vergütung EUR 720,00 nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (3) Der Verband kann Versicherungen zur Schadensabdeckung für Vorstand und Mitglieder abschließen, soweit Ansprüche Dritter nicht anderweitig abgedeckt werden können.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Jährlich hat mindestens eine Kassenprüfung zu erfolgen.
- (2) Es werden bis zu zwei Kassenprüfer auf der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Wiederwahl ist möglich. Wenn vorzeitig ein Kassenprüfer zurücktritt, kann der verbleibende Kassenprüfer ein Mitglied als Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.
- (3) Der Kassenprüfer erstattet seinen Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Verbands kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für den Beschluss, den Verband aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt den/die Liquidator/en. Sofern die Mitgliederversammlung dies nicht beschließt, sind der geschäftsführende Vorstand die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des mildtätigen oder gemeinnützigen Zweckes fällt das Vermögen an die St. Augustinus Kliniken, die es unmittelbar und ausschließlich zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken mit ähnlicher Zielsetzung zu verwenden hat.

Satzung
Bundesverband
IFGL - Initiative für gesundes Leistungsklima e.V.
19. März 2018

- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder der Ordnungen des Verbands bei der Funktionsbezeichnung die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

* * * * *

Versionsverlauf

Version 1.2: Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.02.2013

Version 1.4: Geändert am 08.07.2013

Version 1.5: Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 19. Januar 2015

Version 1.6: Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 19. März 2018